

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

64. Stück, 24.12.1919

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 24. Dezbr. 1919.) 64. Stück.

#### Inhalt:

- Nr. 149. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Dezember 1919, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.
- Nr. 150. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums der Justiz vom 10. Dezember 1919, betreffend die Gemeindesparkasse Wishek.

#### Nr. 149.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907 über die Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht.  
Oldenburg, den 15. Dezember 1919.

In Ausführung des Gesetzes vom 9. April 1897/4. April 1907, betreffend die Förderung der Pferdezuucht — Oldenburgisches Gesetzblatt Band 36, Seite 546 ff. — wird auf Grund des Artikels 43 des Gesetzes und des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, in Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. April 1907, folgendes bestimmt:

## Zu § 5.

## B. Stutbuch für das nördliche Zuchtgebiet.

Ziffer 44 erhält folgende Fassung:

für die Eintragung des Hengstes auf eigenem Folium	50 M.
für die Eintragung einer Stute auf eigenem Folium	10 „
für die Vormerkung der Nachzucht auf dem Folium der Mutter . . . . .	3 „
für einen Auszug aus dem Stutbuch	
a) bis einschließlich drei Generationen . . . . .	5 „
b) über drei Generationen . . . . .	10 „
für das Brennen eines einzutragenden Pferdes . . . . .	5 „
für das Brennen eines Füllens . . . . .	1 „

Sämtliche Gebühren fließen in die Verbandskasse.

Oldenburg, den 15. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ostendorf.

## Nr. 150.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und des Ministeriums  
der Justiz, betreffend die Gemeindeparkasse Bisbek.

Oldenburg, den 10. Dezember 1919.

Das Staatsministerium hat der Gemeindeparkasse Bisbek auf Grund des Statuts der Gemeinde Bisbek vom 11. August 1919 die Rechtsfähigkeit verliehen und sie auf Grund des § 1807 Abs. 1 Ziffer 5 des B.G.B.'s und des § 23 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des B.G.B.'s zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt.

Oldenburg, den 10. Dezember 1919.

Ministerium des Innern.

Tanzen.

Ministerium der Justiz.

Graepel.

Ruhstrat.